



▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom **10. JAN. 2007**

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Stadtgemeinde Brig-Glis** vom 7. Juni 2006 mit dem Antrag auf **Homologation** der von der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis am 22. Mai 2006 beschlossenen **Gesamtrevision der Nutzungsplanung** (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungsplan 1:5'000) und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 11. Mai 2005;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsentscheids im Amtsblatt Nr. 35 vom 2. September 2005;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis vom 22. Mai 2006, womit die oben genannte Totalrevision der Nutzungsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juni 2006;

Eingesehen den Mitbericht mit dem dazugehörigen Pilotdossier der Dienststelle für Raumplanung vom 11. Dezember 2006, die integrierenden Bestandteil dieses Entscheids bilden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 12. Dezember 2006, womit diese Unterlagen der Stadtgemeinde zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt worden sind;

Eingesehen die einlässlich begründete Vernehmlassung der Stadtgemeinde vom 19. Dezember 2006, die integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids bildet;

Erwägend, dass die Bauzonenerweiterungen "Obere Biela" und "Klosteracker", die aufgrund von Anträgen im Mitwirkungsverfahren von der Urversammlung beschlossen wurden, vom Staatsrat genehmigt werden können, weil die planfestsetzende Vorinstanz die Planungsgrundsätze durch Interessenabwägung beachtet hat;

Erwägend, dass die hier zu prüfende Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Stadtgemeinde Brig-Glis die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die Gesamtrevision erhobenen Verwaltungsbeschwerden mit gesonderten Rechtsmittelentscheiden beurteilt wurden, und dass deren rechtskräftiges Ergebnis in die zu bereinigenden Planunterlagen zu integrieren sind;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

1. Die von der Urversammlung der Stadtgemeinde Brig-Glis am 22. Mai 2006 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements wird homologiert.
2. Die Planunterlagen sind von der Stadtgemeinde Brig-Glis anhand des vorliegenden Homologationsentscheids und ihrer Zusicherungen gemäss Vernehmlassung vom 19. Dezember 2006 innert nützlicher Frist zu bereinigen und zu unterzeichnen. Anschliessend sind diese Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,

DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI

